

GZ: DSB-D054.565/0001-DSB/2016

Sachbearbeiter: Mag. Michael SUDA

Präsidium des Nationalrats

Parlament
1017 WienBegutachtung - Legistik (BMI)
Entwurf einer SPG-Novelle 2016per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at**Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum Gesetzesentwurf; GZ: BMI-LR1340/0026-III/1/2016**

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht Ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu Z 7–9:

Eine Ermittlung von DNA-Daten soll unabhängig von der Höhe der Strafandrohung beim Verdacht einer Sexualstraftat (zehnter Abschnitt des StGB) zulässig sein. Der Verfassungsgerichtshof fordert für die Ermittlung von DNA-Daten besonders strenge Voraussetzungen und ein hohes Maß an gesetzestechnischer Präzision: „*Schon die besondere Sensibilität eines DNA-Profiles, dessen künftige Verwendbarkeit bzw. Aussagekraft heute noch gar nicht absehbar ist (vgl EGMR 04.12.2008, Fall S. und Marper, Appl 30562/04 ua), sowie die Möglichkeit einer zweckentfremdeten Nutzbarmachung verlangen aber eine gesetzliche Ermächtigungsnorm, die hinsichtlich der verschiedenen Deliktstypen hinreichend differenziert oder manche überhaupt ausnimmt und zudem entsprechend präzise ist*“ (VfGH E 12.3.2013, VfSlg 19738/2013, Aufhebung des § 67 Abs. 1 erster Satz SPG idF BGBI I Nr. 104/2002, Hervorhebung durch die Datenschutzbehörde). Es wird daher angeregt, die vorgesehene Änderung im Sinne des obigen Zitates aus der Rechtsprechung auf bestimmte Deliktstypen (etwa Fälle gewaltsamer oder doch nicht-konsensualer sexueller Handlungen) einzuschränken.

3. Juni 2016
Die Leiterin der Datenschutzbehörde
JELINEK

